

Anlage 1

zur FöRi-ÖPNV der Stadt Hamm

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in Abschnitt 2 dieses Kriterienkataloges wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für die Gewährung einer Pauschale erfüllt werden müssen. Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber der Stadt Hamm zu versichern, dass das Fahrzeug, für das eine Pauschale gewährt werden soll, ebenfalls diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Zuwendungsfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- Gelenkbusse (18 m Länge)
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Kleinbusse (bis 8 Plätze)

2.1. Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien gemäß der Qualitätsstandards des jeweils gültigen Nahverkehrsplans der Stadt Hamm sind grundsätzlich zu erfüllen. Beschränkungen der festgeschriebenen Standards sind in Einzelfällen dem Nahverkehrsplan zu entnehmen: :

Barrierefreiheit:

- Einsatz von Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeugen
- Rampe als Ein- und Ausstiegshilfe
- Kneelingfunktion (max. Fußbodenhöhe 330 mm, mit Kneeling max. 250 mm)
- Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mind. 900x1300 mm, gegenüber der Mitteltür (gemäß DIN 75077); E-Scooter, 900 x 2000 mm (Erlass NRW für die Beförderung der E-Scooter)
- Besondere Markierungen der Podeste im Businneren
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, sodass diese möglichst von allen Sitzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Ausweisung von 4 Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste vorzugsweise in Türnähe (Kennzeichnung bspw. durch Piktogramme)

Fahrgastinformation:

- Ausstattung der Fahrzeuge mit einer elektronischen Zielmatrix, die vom Bordrechner gesteuert wird (Die Anzeigen am Bug und rechts müssen einzeilig in großer Schrift und zweizeilig in kleiner Schrift anzeigen können.):
 - Liniennummer: Bug, links, rechts, Heck
 - Fahrtziel: Bug, rechts
 - Streckenverlauf: rechts
- Digitale Haltestellenanzeige im Innenraum, die die kommende und auch einige nachfolgende Haltestellen anzeigt;
- Bekanntgabe der nächsten Haltestelle über eine deutliche und verständliche digitale Haltestellenansage
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Ein Halter für Fahrgastprospekte im Einstiegs- oder im Mehrzweckbereich
- Mindestens zwei Plakathalter pro Fahrzeug
- Radio

Komfort:

- Klimaanlage
- Lüftung, Heizung
- Bestuhlung:
 - 12-m-Bus mind. 35 Sitze, Gelenkbus mind. 46 Sitze
 - Liniengerecht. Mit ausreichend Festhaltungsmöglichkeiten. Regelabstand 720 mm; (Soweit wegen technisch- konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden.) Sitzfläche und Rückenlehne gepolstert.
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist

Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge

Umweltanforderungen:

- Ab dem Beschaffungsjahr 2014 Motorentchnik Abgasnorm Euro VI oder alternative Antriebe (Batterie, Hybrid, Brennstoffzelle)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und nach DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)

Betrieb:

- Ein mit der Stadt Hamm kompatibles Funksystem für die LSA-Anlagen und ein Fahrgastinformationssystem (DFI).
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1200 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Elektronischer Fahrscheindrucker gem. den Richtlinien VGM/VRL
- Entwerter
- Reversiereinrichtung in allen Türen
- Automatische Zwangsschaltung der Haltestellenbremse bei geöffneten Türen
- Ausstattung der Standardlinienbusse mit mind. 2 Doppeltüren und der Standardgelenkbusse mit mind. 3 Doppeltüren

2.2. Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1. als wesentliche Merkmale folgende Anforderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 330 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Mindestens ein Klappsitz im Mehrzweckbereich.